

Juristen gegen Fahrzeugfahndung im Aargau

Polizeigesetz: Artur Terekhov und Andreas Holenstein reichen eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein.

Fabian Högler

Kurz vor Weihnachten 2017 wurde Artur Terekhov an der Schartenstrasse in Baden geblixt und zu einer Busse von 100 Franken verurteilt. Der Jurist aus Oberengstringen ZH sagte, er habe eine dort wohnhafte Kundin besucht. Damit wäre er Zubringer und vom Fahrverbot ausgenommen gewesen. Terekhov wehrte sich über mehrere Instanzen, unterlag aber am Bezirksgericht Baden, am Aargauer Obergericht und zuletzt im März 2019 mit einer Beschwerde am Bundesgericht.

Knapp vier Jahre später, im September 2021, wurde ein ähnlicher Fall vor Bezirksgericht Baden verhandelt. Eine Frau wurde auf der Rebbergstrasse in Ennetbaden von einer automatischen Kamera fotografiert. Auch diese Strasse ist mit einem Fahrverbot belegt, ausgenommen sind «berechtigte Anwohner». Rechtsanwalt Urs Oswald, der die Lenkerin vertrat, argumentierte anders als Terekhov – und hatte Erfolg.

Automatischer Abgleich verboten

Der Verteidiger behauptete nicht, seine Mandantin sei berechtigt gewesen, die Strasse zu befahren. Er hielt vielmehr fest, es sei illegal, dort eine Kamera aufzustellen – für eine automatische Überwachungsanlage bestehe keine Rechtsgrundlage. Das Bezirksgericht stützte diese Argumentation und sprach die Frau frei, die Oberstaatsanwaltschaft akzeptierte das Urteil.

Regierungsrat Dieter Egli bestätigte dies und ergänzte, schon in der Vergangenheit habe man die Regionalpolizeien



Fahrverbots-Kamera an der alten Rheinbrücke in Rheinfelden – diese ist nicht mehr in Betrieb, weil die gesetzliche Grundlage für die Überwachung fehlt.

Bild: Nadine Böni

darauf hingewiesen. Mitte Februar 2022 stellte die Stadt Baden schliesslich alle Fahrverbots-Kameras ab. Dies taten auch weitere Aargauer Gemeinden mit Kameras, die an Strassen mit Fahrverboten automatisch Autonummern erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

Im aktuellen Polizeigesetz, das seit 1. Juli 2021 gilt, ist die automatisierte Erfassung und Abgleichung von Kontrollschildern geregelt. Fahrverbots-Kameras sind demnach verboten,

der Abgleich von Kameradaten mit polizeilichen Fahndungsregistern ist hingegen erlaubt. Die Polizei kann also zum Beispiel Autonummern, die von Verkehrskameras registriert werden, mit den Kennzeichen von gestohlenen Fahrzeugen vergleichen.

Abgleich auf schwere Delikte beschränken

Doch auch dies geht Terekhov zu weit. Zusammen mit Rechtsanwalt und GLP-Politiker Andreas Holenstein hat er beim Ver-

waltungsgericht eine Beschwerde eingereicht. Darin verlangen die Juristen, die Bestimmung sei ersatzlos aufzuheben. Sie verweisen auf ein Urteil des Bundesgerichts, das eine gleichlautende Bestimmung im Kanton Solothurn im Dezember 2022 aufgehoben hatte.

Terekhov und Holenstein kritisieren, der automatische Abgleich sei ein schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit und die Privatsphäre. Die zwei Juristen fordern, die automa-



Artur Terekhov wurde in Baden von einer Fahrverbots-Kamera erfasst und gebüsst.

Bild: Sandra Ardizzone



Andreas Holenstein, Rechtsanwalt und GLP-Politiker, unterstützt die Beschwerde.

Bild: zvg

In seinem Urteil zu einer ähnlichen Beschwerde im Kanton Solothurn kritisierte das Bundesgericht, der Anwendungsbereich sei zu breit gefasst. Es verlangte von der Regierung, «die Personen- und Sachfahndungsdateien zu bestimmen, mit denen ein systematischer Abgleich erforderlich und verhältnismässig ist». Grundlage dafür müssten die Schwere der drohenden Gefahr und das öffentliche Interesse sein.

Automatische Fahndung in Solothurn ausgesetzt

Zudem müssten weitere Fragen geklärt werden: Dauer der automatisierten Fahrzeugfahndung, Zeitspanne der Datenaufbewahrung, an welche Behörden die Daten übermittelt werden dürfen. Mitte März teilte die Solothurner Regierung daraufhin mit, sie werde die verlangten Präzisierungen in einer spezifischen Verordnung beschliessen. Bis dahin werde die automatisierte Fahrzeugfahndung im Kanton nicht angewandt.

Der Aargauer Regierungsrat wollte die Regeln für Fahrverbots-Kameras bei der Revision des Polizeigesetzes festlegen. Nach heftiger Kritik mehrerer Parteien und dem Bundesgerichtsurteil in Solothurn verzichtete er darauf. Die automatische Fahrzeugfahndung mit Datenbank-Abgleich soll aber zulässig bleiben. Wenn sich kein Treffer ergibt, sollen die Daten nach 30 Tagen gelöscht werden. Und die Kantonspolizei soll diese mit Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone austauschen dürfen.

tische Fahrzeugfahndung sei einzustellen, bis das Verwaltungsgericht über ihre Beschwerde entschieden habe. Terekhov sagt auf Nachfrage, der Datenabgleich müsse zumindest auf schwere Delikte beschränkt werden. «Wenn ein Kanton gar soweit gehen würde, die automatische Fahrzeugfahndung ganz zu verbieten, würden wir dies begrüßen», ergänzt der Jurist gegenüber der AZ.